



## Mitglieds- und Beitragsordnung (Stand 01. 01. 2012)

### §1 Zweck

Die Mitglieder und Fördermitglieder unterstützen die gemeinnützige und satzungsgemäße Arbeit.

### §2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

**Ordentliche Mitgliedschaft:** Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen.

**Fördernde Mitgliedschaft:** Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Verein bei institutionellen Mitgliedern Name und Logo des Unternehmens im Rahmen eigener Referenzen darbieten.

**Ehrenmitgliedschaft:** Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Ernennung des Vorstandes erworben.

### §4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitgliedes.
- Durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied grob und vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Verstoß liegt insbesondere bei Verletzung der Satzung vor. Das Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.

### §5 Beiträge

Ordentliche Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag in Höhe von 50 Euro pro Monat. Fachliche Mitarbeit bzw. Sachleistungen können nach vorheriger Absprache gegengerechnet werden.

Natürliche Personen als Fördermitglieder leisten einen monatlichen Betrag. Dessen Höhe legt das Mitglied selbst fest, mindestens jedoch 120,00 Euro pro Jahr.

Institutionelle Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Dessen Höhe legt das Mitglied selbst fest, mindestens jedoch je Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens bzw. der Einrichtung bzw. des für die Zusammenarbeit inhaltlich/fachlich zuständige Abteilung.

- 1-10: 1.000,00 Euro
- 11-50: 5.000,00 Euro
- 51-100: 10.000,00 Euro
- ab 101: nach Vereinbarung

Wer im Laufe des Jahres dem Verein beitrifft, hat bei Eintritt bis zum 30.06. den vollen Jahresbeitrag, bei späterem Beitritt die Hälfte des Beitrages zu entrichten.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des besonderen Umstands zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand der Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft e.V. oder ein von ihm Beauftragter.